

149 **GGR-Geschäfte** 2021-811  
012.18 Organisation; Behörde; Parlamentarische Vorstösse S,L+S

**Motion Die Mitte+GLP; Änderung Ortpolizeireglement betreffend Weideglocken (Nr. 2021/21); Stellungnahme**

**Ausgangslage / Vorgeschichte**

Die Fraktionen «Mitte+GLP» haben an der GGR-Sitzung vom 08.11.2021 die Motion «Änderung Ortpolizeireglement betreffend Weideglocken» (Nr. 21/2021) eingereicht.

**Begründung**

Die Gemeinde Lyss wächst stetig, die Wohnzone ist immer näher an der Landwirtschaftszone. Dies gibt Potential für Meinungsverschiedenheiten betreffend Immissionen, um diesen vorzubeugen, ist es sinnvoll die Lärmbeschränkung um die Ausnahme der Weideglocken zu ergänzen. So wäre die gesetzliche Grundlage in einem Fall von Unstimmigkeiten bereits gegeben.

**Antrag**

Die Fraktion beauftragt den Gemeinderat den Artikel 33 Abs. 1 des Ortpolizeireglements vom 01.01.2012 um die Ausnahme von Weideglocken zu ergänzen.



**Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Art. 30 lit. a der Geschäftsordnung GGR kann mittels Motion verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des GGR zum Beschluss unterbreitet.

**Beurteilung durch den Gemeinderat**

Die Motionärinnen verlangen, dass der Einsatz von Weideglocken per se als Ausnahme im Ortpolizeireglement aufgeführt wird.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 des Ortpolizeireglements der Gemeinde Lyss vom 01.01.2012 ist während der Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Der Bereich öffentliche Sicherheit kann bei Anlässen, dringenden landwirtschaftlichen Arbeiten und Notstandsarbeiten Ausnahmen erteilen.

Lärm ist nach seiner Herkunft zu beurteilen: Lärm aus einer Anlage oder Lärm aus einer menschlichen Tätigkeit. Die Zuständigkeit zur Beurteilung von diesen Lärmarten ist unterschiedlich:

Lärm aus einer Anlage untersteht dem Umweltschutzgesetz USG (SR 814.01), die Beurteilung ist eine Aufgabe der Verwaltungspolizei resp. der Baupolizeibehörde. Lärm aus Verkehr, Schiesswesen sowie Industrie und Gewerbe sind Beispiele. Für diesen Lärm sind Grenzwerte einzuhalten. Daneben gibt es Lärm aus Anlagen, für welchen keine Grenzwerte existieren, sogenannter Alltagslärm. Darunter fällt Lärm von Sport- und Gaststätten, Tieren und Kirchenglocken.

Viehglocken sind im Sinne vom USG Teil einer Anlage. Es ist die Baupolizeibehörde, welche bei Klagen gegen diesen Lärm einzuschreiten hat. Der Lärm von Weideglocken muss demnach in einem baurechtlichen Kontext geprüft werden.

Lärm aus menschlichen Tätigkeiten wie Störungen der Nacht-, Mittags- und Sonntagsruhe, wird nicht vom USG erfasst und erfordert eine Beurteilung der Sicherheitspolizei. Diese Lärmimmissionen werden im Ortpolizeireglement geregelt.

Andere Gemeinden wie Spiez, Köniz, Steffisburg und Ittigen haben in ihren Ortpolizeireglementen den Lärm von Weideglocken nicht aufgeführt. Dies aus dem Grund, dass es sich um eine Angelegenheit des USG handelt.

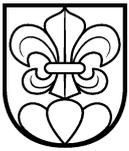
Gestützt auf das Umweltschutzgesetz ist es nicht zulässig mittels Gemeindereglement eine einzelne Lärmquelle (z.B. Weideglocke) von der Einhaltung der eidgenössischen Umweltschutzvorschriften zu dispensieren. Eine Verschärfung, Ergänzung oder Präzisierung des Bundesrechts ist aber zulässig, wie z.B. das Ausführen von dringenden landwirtschaftlichen Arbeiten (z.B. Mähreschen).

#### Fazit

Der GR findet es per se nicht sinnvoll, Regelungen zu einzelnen Lärmquellen in das Reglement aufzunehmen und eine generelle Dispensation einzelner Lärmquellen ist nicht zulässig, daher lehnt er die Motion ab.

#### Erwägungen

**Häni Patrick, Gemeinderat, SVP:** Es geht hierbei um ein emotionales Thema. Vorab will der Redner die Haltung des GR klären, welche nicht mit der Haltung des Antrags übereinstimmt. Es geht dabei nicht um die Weideglocken, sondern um das Reglement. Es sind zwei verschiedene Sachen: Das eine ist das Ortspolizeireglement, welches vorwiegend menschliche Tätigkeiten (wie bspw. Nachtruhe oder Sonntagsruhe) regelt. Die Weideglocken werden im übergeordneten Recht geregelt, im Umweltschutzgesetz. Der Lärm von Anlagen (dazu gehören auch Bauernhöfe) muss die Baupolizei prüfen und nicht die Ortspolizei. Wird der Lärm der Weideglocken im Gemeindereglement erwähnt, wäre dies das falsche Gesetz. Des Weiteren wäre dann im Gemeindereglement ein unnötiger Eintrag vorhanden, welcher zu weiteren Diskussionen führen kann. Im Ortspolizeireglement werden durchsetzbare Artikel gewünscht, mit welchen die Verwaltung arbeiten kann. Ausserdem will der GR nicht einzelne Lärmquellen erwähnen, da ansonsten noch andere Lärmarten folgen würden und das nicht gewünscht ist. Der GR ist nicht gegen Weideglocken. Der GR ist lediglich der Ansicht, dass dies nicht im Ortspolizeireglement geregelt wird, da es nicht dorthin gehört und es später zu nicht durchsetzbaren Diskussionen führen würde.



**Schermer Nicole, Mitte:** Die Fraktionen Mitte+GLP finden es sehr störend, wenn jemand neben einen landwirtschaftlichen Betrieb zieht und dann ein Problem mit den Kuhglocken oder mit dem Geschmack des landwirtschaftlichen Betriebs hat. Ebenso problematisch ist, wenn jemand neben eine Kirche zieht und dann später ein Problem mit den Kirchenglocken hat. Die Fraktionen Mitte+GLP nehmen zur Kenntnis, dass die Motion rechtlich nicht umsetzbar ist und ziehen diese somit zurück.

**Beschluss**      stillschweigend

**Der GGR nimmt Kenntnis vom Rückzug der Motion «Änderung Ortspolizeireglement betreffend Weideglocken» (Nr. 2021/21).**

Beilagen

Keine